

## Kommunale Regelung für die Übernahme von Bürgschaften durch die Universitätsstadt Tübingen, die unter die „De-minimis-Verordnung“ fallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2013 folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch die Universitätsstadt Tübingen beschlossen:

### 1 Allgemeines

- 1.1. Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt Bürgschaften gem. § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Universitätsstadt Tübingen für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Universitätsstadt Tübingen verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen einmal jährlich, spätestens zum Ende des ersten Quartals, bei der Universitätsstadt Tübingen einzureichen.

### 2 Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine „De-minimis-Bürgschaft“ in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine „De-minimis-Beihilfe“ im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 107 AEUV (früher Artikel 87) und 108 AEUV (früher Artikel 88) EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).  
**Hinweis:** Die Art. 87 und 88, auf die hier Bezug genommen wird, sind wortgleich im neuen EG Vertrag in Art. 107 und 108 enthalten.
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.).

Dies ist der Universitätsstadt Tübingen auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum insgesamt 1.500.000 Euro (3.750.000 Euro bei Bürgschaften für DAWI) je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürg-

schaftsbetrag von 1.500.000 Euro (3.750.000 Euro) bzw. 750.000 Euro entspricht einem Beihilfenswert von 200.000 Euro (500.000 Euro) bzw. 100.000 Euro, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf.

2.6. Wenn anhand folgender von der Europäischen Kommission genehmigten Berechnungsmethoden der Beihilfenswert von 200.000 Euro (500.000 Euro DAWI) innerhalb von drei Steuerjahren nicht überschritten wird, ist die Gewährung von Bürgschaften oberhalb der in Ziffer 2.5 genannten Grenzen möglich:

- a) Bürgschaft zur Sicherung eines Investitionsdarlehens:  
N 197/2007 – Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Darlehen zur Finanzierung von Investitionsausgaben, K (2007) 4287 endgültig.
- b) Bürgschaft zur Sicherung eines Betriebsmitteldarlehens:  
N 541/2007 – Ergänzung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmitteldarlehen, K (2007) 5626 endgültig.

Die im Rahmen dieser von der Kommission genehmigten Berechnungsmethoden und die der Bundesrepublik Deutschland dargestellten und zugrundeliegenden Voraussetzungen sind einzuhalten. Zur Ermittlung des Beihilfewerts steht ein Berechnungs-Tool im Internet zur Verfügung ([www.pwc/de/beihilferechner](http://www.pwc/de/beihilferechner)).

- 2.7. Der Bürgschaftsgrad darf bei beiden Varianten (Ziffer 2.5 und 2.6) stets maximal 80 Prozent des Darlehens betragen.
- 2.8. Die Gesamtsumme der einem Darlehensnehmer gewährten De-minimis-Behilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro bzw. 500.000 Euro nicht übersteigen. Aus diesem Grund hat der Darlehensnehmer vor Gewährung der Bürgschaft der Universitätsstadt Tübingen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Behilfe anzugeben, die er im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat.

### **3 Kosten**

- 3.1. Für die Übernahme werden laufende Bürgschaftsgebühren erhoben. Diese dienen zur Abdeckung des Ausfallrisikos und der Verwaltungskosten.
- 3.2. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist eine Bürgschaftsgebühr in Höhe von 0,4 Prozent aus der durchschnittlichen Restschuld des verbürgten Darlehens zu bezahlen. Dazu teilt der Darlehensnehmer unaufgefordert bis zum 31. Januar die Höhe des Restdarlehens zum 1. Januar und 31. Dezember eines Jahres mit. Anhand dieser Stände wird die durchschnittliche Restschuld ermittelt. Das erste lfd. Entgelt ist mit Auszahlung des Kreditbetrages, spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 1. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- 3.3. Sollte die Mitteilung des Darlehensnehmers nicht bis spätestens 15. Februar eingegangen sein, richtet sich das Entgelt nach den zuletzt mitgeteilten Saldenständen.
- 3.4. Die Universitätsstadt Tübingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen davon absehen, eine Gebühr zu erheben.

### **4 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 23. Juli 2013 in Kraft.

Tübingen, den 23. Juli 2013

Boris Palmer  
Oberbürgermeister